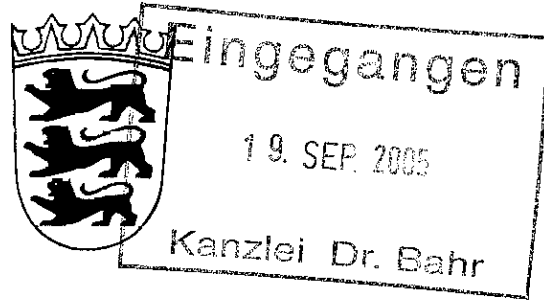


Geschäftsnummer:
8 C 2472/04

Anstelle der
Verkündung
zugestellt:
Kläger-Vertr.
am:
Beklagten-Vertr.
am:



Antunovic
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Waiblingen
Im Namen des Volkes
Urteil

In Sachen

Firma 

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:


Rechtsanwälte  Darmstadt,
Gz: 00001277217

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte  Dr. Bahr,
Sierichstr. 35, 22301 Hamburg,
Gz: 10 084 03

wegen Forderung

Urteil

hat das Amtsgericht Waiblingen
durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO
nach Schriftsatzfrist bis 14.7.2005
am 15.9.2005

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Kläger auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 264,00 Euro.

Tatbestand:

(entfällt gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe:

Die Klage, soweit nach erfolgter zulässiger Rücknahme noch über sie zu entscheiden war, ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Vergütung der in Rechnung gestellten Mehrwertdienste aus dem Telekommunikationsdienstleistungsvertrag gemäß § 611 BGB, da sie nicht den erforderlichen Nachweis eines technischen einwandfreien Zustandekommens der Verbindungen erbracht hat.

Der Beklagte bestreitet die wissentliche und gewollte Nutzung der 0190-Zielrufnummer, beziehungsweise dass die strittigen Gebühren vom Anschluss des Beklagten aus erzeugt wurden. Gegenüber diesem Bestreiten ist die Klägerin nach allgemeinen Grundsätzen beweisbelastet für die tatsächlichen Voraussetzungen eines schlüssigen Vertragsschlusses, namentlich für eine Anwahl der Mehrwertdienstenummer vom Anschluss des Beklagten aus. Angesichts der jeweils kurzen und sich in Sekundenabständen wiederholenden Leistungsdauer bei jeweils hohem Entgelt spricht einiges für die unbemerkte Einwahl eines Dialers

Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2004, 1590 ff.) findet auf Telekommunikationsverträge der vorliegenden Art der Rechtsgedanke des § 16 Abs. 3 TKV Anwendung. Danach besteht grundsätzlich ein Anscheinsbeweis für ein technisch einwandfreies Zustandekommen der Verbindung, wenn ein Überprüfungszeugnis im Sinne des § 5 TKV und ein Einzelverbindungs nachweis vorgelegt wird und damit der Pflicht im Sinne des § 16 Abs. 1 TKV genügt wird.

Erhebt der Kunde, wie geschehen, jedoch Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte, so ist gemäß § 16 Abs. 1 TKV eine interne technische Überprüfung des Einzelfalles vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen deren Dokumentation zu übersenden.

Gemäß § 16 Abs. 3 TKV obliegt der Nachweis der technisch einwandfreien Leistungserbringung und richtigen Leistungsberechnung dem Anbieter. Das Ergebnis einer derartigen technischen Prüfung, welche als Grundlage eines Nachweises im Sinne des § 16 Abs. 3 TKV dienen könnte, hat die Klägerin nicht vorgelegt.

Das vorgelegte Zeugnis bezüglich des Qualitätsmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 9001:2000 stellt begrifflich wie inhaltlich nicht das Ergebnis einer technischen Prüfung im Sinne des § 16 Abs. 1 TKV dar, denn die Gebührenerfassungsanlage wurde hierdurch nicht zertifiziert.

Das erst auf Veranlassung des Gerichts erstellte technische Prüfprotokoll basiert auf einer technischen Prüfung vom 27.6.2005. Die Überprüfung erfolgte damit mehr als zwei Jahre nach dem Zeitraum, in dem die Dienste nach Vortrag der Klägerin in Anspruch genommen wurden. Unstreitig legte der Beklagte bereits im Mai 2003 Widerspruch gegen die streitgegenständliche Abrechnung ein. Eine zeitnahe technische Überprüfung erfolgte daraufhin offensichtlich nicht. Ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren zwischen vorgebrachter Dienstleistung und deren erbrachter Dokumentation führt jedoch dazu,

dass die Ergebnisse der Dokumentation nicht mehr verlässlich sind. Damit ist der Fall der weit verspätet vorgelegten Dokumentation mit der unterlassenen Dokumentation, bzw. dem Unterlassen deren Vorlegung, gleichzusetzen. In diesem Fall besteht dann kein Beweis des ersten Anscheins für ein einwandfreies Zustandekommen der Verbindung. Anderenfalls würde ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht sanktionslos bleiben, was erkennbar nicht mit Sinn und Zweck der Beweislastverteilung des § 16 TKV vereinbar ist.

Da die Klägerin somit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nicht beweisen konnte, war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 Abs. 3 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.



Richterin am Amtsgericht

